

Fragen aus dem Zoom-Chat

FORUM:LEITENDE Fortbildung "**Dienstrecht-Update**" mit Mag. Johannes Landsteiner/Kommunalakademie Niederösterreich am Mi 12. November 2025

Sollte eine Lehrperson durch den Verwendungsaufstieg von MK2 nach MK3 aufsteigen, ist dann die Aufnahmeerfordernis erfüllt?

Durch einen Verwendungsaufstieg entsteht nur der Anspruch auf Entlohnung nach der Verwendungsgruppe MK3. Die Aufnahmeerfordernisse für die Verwendungsgruppe MK3 werden damit nicht erfüllt.

Müssen Funktionsdienstposten ausgeschrieben werden? Konkret Stellvertreter oder Standortkoordinatoren.

Das Auswahlverfahren bestimmt in diesem Fall – mangels gesetzlicher Regelung – der Dienstgeber.

Ist es möglich, 2 Leiterstellvertreter zu bestellen? Beide angedachten Personen sind im alten Dienstrecht. Mehrere Stellvertretungen sind nicht ausgeschlossen (Prüfung der dienstlichen Notwendigkeit)

Frage zur Satzung für Gemeindeverbände §9 Amtsleiter: Ist es zwingend der Musikschulleitende oder kann diese Funktion der Amtsleiter der Sitzgemeinde übernehmen? Musikschulleiter ist im GVBG.

In den Satzungen der Musikschulverbände finden sich regelmäßig Bestimmungen darüber, dass die Geschäfte des Gemeindeverbandes durch das Amt des Gemeindeverbandes als Hilfsorgan besorgt werden und die näheren Vorschriften über die innere Organisation der Verbandsobmann zu treffen hat. Weiters ist auch regelmäßig Satzungsinhalt, dass der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes der Leiter der Musikschule ist. Der Amtsleiter der Sitzgemeinde des Gemeindeverbandes kann die Funktion des Amtsleiters übernehmen, wobei keine Widersprüche zur Satzung vorliegen dürfen. Er müsste dafür jedoch als Bediensteter des Gemeindeverbandes sein (d.h. als Nebenbeschäftigung) oder zumindest im Rahmen einer Personalüberlassung zur Verfügung gestellt werden. Praktische Relevanz wird diese Vorgehensweise aber nicht haben, da allein die Tätigkeit der Amtsleitung in der Gemeinde zumeist die wöchentliche Arbeitsverpflichtung übersteigt. In der Regel ist die Musikschulleitung auch gleichzeitig die Amtsleitung des Gemeindeverbandes und damit zuständig für innerorganisatorische Angelegenheiten.

Bei L-Schema kann auch einseitig eingegriffen werden? Beschäftigungsausmaß?

Für diese Musikschullehrkräfte sind die zum 31. Dezember 1999 für sie geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden. Demnach kann das Beschäftigungsausmaß vom Dienstgeber herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert.

Hat bei einem Betriebsübergang §46e (7) des GVBG keine Auswirkung?

§ 46e Abs. 7 GVBG behandelt den Entfall der Leitungszulage und die Vorgangsweise hinsichtlich der Leitungsstunden im Falle einer Abberufung von der Leitungsfunktion. Nach der Betriebsübergangsrichtlinie gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis aufgrund des Übergangs auf den Erwerber über. Die Anwendung des § 46e Abs. 7 GVBG bei einem Betriebsübergang steht mE im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorschriften. Selbst im GVBG ist vorgesehen, dass - soweit die übergegangenen Rechte und Pflichten von jenen dieses Gesetzes zum Vorteil des betroffenen Vertragsbediensteten abweichen - sie als gemäß § 41 GVBG (Sondervertrag) getroffene Regelungen gelten, die frühestens nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges einvernehmlich abgeändert werden können.

Ist eine Kündigung des Arbeitnehmers im L-Schema beim 65. Lebensjahr durch den Arbeitgeber möglich?

Ja, ist möglich. Diesbezüglich gelten sinngemäß die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Nach § 32 Abs. 2 Z 7 VBG 1948 liegt ein Grund zur Kündigung vor, wenn vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung für männliche Versicherte vorgeschriebene Anfallsalter erreicht wurde.

Wie ist das mit Bundesheer oder Zivildienst vorgesehen? (Anrechenbarkeit)

Nach NÖ GBedG 2025 können nur facheinschlägige Berufstätigkeiten angerechnet werden. Präsenzdienst und Zivildienst zählen nicht dazu. Einzig eine berufliche Tätigkeit könnte anrechenbar sein, wenn facheinschlägig (im Bereich der Unterrichtstätigkeit an einer Musikschule wohl eher zu verneinen).

Wird eine Erfahrungszulage vom Verband beschlossen?

Zuständig ist wie für die Anrechnung einer Berufserfahrung der Verbandsvorstand.

Ist für die Einstufung die gesamte Studienzeit zwingend anzurechnen?

Die Studienzeit ist dann anzurechnen, wenn sie für die Einreihung zwingende Vorbildung ist. Ein Beschluss des Gemeinderates / Verbandsvorstandes ist nicht erforderlich. Ausmaß der Anrechnung ist maximal die jeweilige Mindeststudiendauer; das Höchstausmaß der Studienzeitanrechnung beträgt 6 Jahre.

Darf eine vollbeschäftigte Musikschullehrperson dann über 27 Stunden kommen?

Das Ausmaß der Arbeitszeit ist im Musikschulbereich als Jahresarbeitszeit definiert und setzt sich zusammen aus Unterrichtszeit, Vor- und Nachbereitung und sonstige Tätigkeiten. Auf eine Woche heruntergebrochen ergibt sich dadurch eine Wochenarbeitszeit von ca. 40 Stunden. Im Falle einer Mischverwendung wird maximal das Ausmaß der Vollbeschäftigung verteilt auf Tätigkeiten in verschiedenen Verwendungszweigen.

Sind die Lehrenden im ms-Schema und im mk-Schema was die Arbeitszeit (A-Topf, Organisationszeit) unterschiedlich zu behandeln?

Nicht zwingend. Im NÖ GBedG 2025 ist ausdrücklich im Gesetz verankert, dass eine Jahresstunde eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit zuzüglich einer erforderlichen und pädagogisch sinnvollen Organisationszeit zwischen einzelnen Unterrichtseinheiten ist, die im Bedarfsfall jeweils im Stundenplan vorzusehen ist. Diese Organisationszeit darf ein Fünftel der tatsächlichen Unterrichtszeit nicht überschreiten. Im GVBG ist diese ausdrückliche Regelung nicht enthalten; trotzdem können im Rahmen der Erstellung des Stundenplanes auch für Lehrkräfte nach dem GVBG Organisationszeiten vorgesehen werden. Jedenfalls aber bestehen Unterschiede bezüglich der Bewertung von Gruppenunterricht.